

1. Änderungssatzung

S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung erläßt die Gemeinde Aicha vorm Wald folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Aicha vorm Wald (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 23.06.97.

§ 1

§ 10 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

"(2) In jedem Reihengrab dürfen nur zwei Leichen beigesetzt werden.

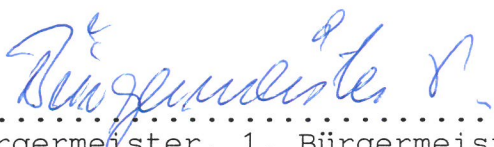
In einem Urnenreihengrab dürfen bis zu drei Urnen, bei Tieferlegung bis zu sechs Urnen aufgenommen werden.

Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt."

§ 2

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Aicha vorm Wald, den 16.03.98


.....
Bürgermeister, 1. Bürgermeister

